



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben und Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Kreisjugendfeuerwehr	3
§ 7 Organe des Verbandes	4
§ 8 Delegiertenversammlung	4
§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung	5
§ 10 Verbandsausschuss	5
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses	6
§ 12 Regionalbereiche	7
§ 13 Vorstand und Beisitzer	6
§ 14 Aufgaben des Vorstandes und der Beisitzer	8
§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften	8
§ 16 Geschäftsführung	9
§ 17 Finanzielle Mittel	10
§ 18 Haftung des Verbandes	9
§ 19 Auflösung des Verbandes	10
§ 20 Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

1.1.

Feuerwehren des Erzgebirgskreises bilden den „Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.“.

1.2.

Der Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V. (im Folgenden: Verband) ist ein eingetragener Verein. Er trägt den Namen: „**Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.**“

1.3.

Der Sitz des Verbandes ist Annaberg-Buchholz.

1.4.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.5.

Der Verband ist eine freiwillige, religiös- und parteiunabhängige Vereinigung von mit dem Feuerwehrwesen verbundenen natürlichen und juristischen Personen.

1.6.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

1.7

Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.



§ 2 Aufgaben und Zweck

2.1.

Der Verband nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr und unterstützt sie bei der Ausübung der ihnen durch das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und anderen Rechtsverordnung gestellten Aufgaben.

2.2.

Der Zweck des Vereins ist insbesondere,

- Die Pflege der Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen des Landkreises, sowie der im Territorium ansässigen Betriebe und Einrichtungen
- Die Förderung einer einheitlichen Ausbildung, auch mit dem Ziel einer zweckmäßigen Ausrüstung
- Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber jedermann
- Der Einsatz für die Anerkennung und Auszeichnung der Leistungen der Mitglieder seiner Feuerwehren
- Die Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen des Verbandes und der Einsatz dafür, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit bei der Feuerwehr keine persönlichen Nachteile entstehen.
- Die Stellungnahme zu Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehr betreffen
- Die Förderung der Jugendhilfe und die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren
- Die Organisation einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Die Förderung des Feuerwehrsports sowie des Feuerwehrmusikwesens
- Die Förderung der Völkerverständigung
- Die Förderung der Traditionspflege und des Traditionsbewusstseins
- Die Förderung der Arbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes
- Die Unterstützung der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Feuerwehren
- Die Unterstützung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Mitglieder
- Die Unterstützung der Feuerwehren und Organisation von Leistungsvergleichen auf diesem Gebiet

§ 3 Mitglieder

3.1.

Mitglieder des Verbandes können sein:

- Feuerwehren der Gemeinden im Erzgebirgskreis
- Betriebs- und Werkfeuerwehren im Erzgebirgskreis
- fördernde Mitglieder
- die von der Delegiertenversammlung ernannten Ehrenmitglieder

3.2.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, z.B. Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, einzelne Bürger.

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.



3.3.

Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Belange des Feuerwehrwesens besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist der Einspruch gerichtet an den Vorstand zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung geltend zu machen und soll begründet werden. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

4.2.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

4.3.

Ein Mitglied kann nach dessen Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch gerichtet an den Vorstand zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses geltend zu machen und soll begründet werden. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1.

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.

5.2.

Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit zur Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.

§ 6 Kreisjugendfeuerwehr

6.1.

Die Kreisjugendfeuerwehr ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Landkreises Erzgebirgskreis und eigenständiger Bestandteil des Verbandes.

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.



6.2. Sie gibt sich eine Jugendordnung.

6.3. Die Jugendwarte der Mitgliedsfeuerwehren wählen den Kreisjugendwart für die Dauer von 4 Jahren. Über die Wahl wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll dient auch der Vorlage beim Vereinsregistergericht.

§ 7 Organe des Verbandes

7.1. Die Organe des Verbandes sind:
- die Delegiertenversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorstand
- der geschäftsführende Verbandsvorstand

7.2. Zur Erreichung des Satzungszweckes können Fachbereiche gebildet werden, welche sich mit spezifischen Fachfragen beschäftigen. Die Fachbereiche bestehen aus fach- und sachkundigen Personen. Die Mitglieder schlagen jeweils einen Fachbereichsleiter vor, der vom Verbandsvorsitzenden nach Zustimmung des Verbandsvorstandes berufen wird. Rechte und Pflichten des Fachbereichsleiters werden in der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes geregelt.

§ 8 Delegiertenversammlung

8.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes und besteht aus:
- dem Verbandsvorstand
- dem Verbandsausschuss
- den Delegierten der Mitglieder der Betriebs- und Werkfeuerwehren
- den Delegierten der Mitglieder der Ortsfeuerwehren bzw. soweit in der Gemeinde keine Ortsfeuerwehren gebildet sind, den Delegierten der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr
- den Ehrenmitgliedern

8.2. Der Delegiertenschlüssel für die Delegierten der Betriebs-, Werk-, Orts- und Gemeindefeuerwehren wird durch den Verbandsausschuss festgelegt. Bei der Bildung des Delegiertenschlüssels soll die Anzahl der natürlichen Mitglieder der vorgenannten Mitglieder des Verbandes berücksichtigt werden, für welche das Mitglied Beitrag zahlt.

8.3. Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle 2 Kalenderjahre einmal statt. Sie wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung mindestens 6 Wochen vor dem Termin zur

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.



Delegiertenversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstandes, an die Mitglieder des Verbandsausschusses, wobei hier die Gemeindefeuerwehren Adressaten der Einladung ihrer Leiter sind, an die Betriebs-, Werk-, Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren als Adressaten ihrer frei bestimmbaren Delegierten. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Sendung drei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verband zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist.

Für die Bestimmung der Delegierten und die Bekanntgabe der Einberufung an die Delegierten sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Der Einladung sollen Delegiertenkarten beigelegt werden, welche das Mitglied an die von ihm bestimmten Delegierten weiterreichen soll. Allein das Mitglied trägt dafür Sorge, ob es in der Delegiertenversammlung die ihm zustehende Anzahl der Delegierten sendet.

Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn sich das Mitglied des Vorstandes, das Mitglied des Verbandsausschusses, die Betriebs-, Werk-, Orts-, bzw. Gemeindefeuerwehr oder das Ehrenmitglied hiermit vor der Einberufung schriftlich einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

8.4.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung kann eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingesehen werden.

8.5.

Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt, oder wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.

8.6.

Die Ehren- und Fördermitglieder werden formlos durch den Vorstand zur Delegiertenversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

9.1.

Die Delegiertenversammlung beschließt über:

- wesentliche Verbandsangelegenheiten, sofern sie nicht im Vorstand oder dem Verbandsausschuss beschlossen werden
- Änderungen oder Neufassung der Satzung
- eingebrachte Anträge
- die Auflösung des Verbandes
- die Abwahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter
- die Entlastung des Vorstandes
- den Haushaltsplan
- den Kassenprüfbericht
- die Bestätigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung



Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- den Einspruch über die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds
- den Einspruch über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen.

9.2.

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren:

- den Verbandsvorsitzenden,
- den Ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,
- den Zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und
- den Kassenwart.

9.3.

Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte des geschäftsführenden Verbandsvorstands und des Kreisjugendfeuerwehrwartes entgegen.

9.4.

Die Delegiertenversammlung erlässt Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Verdienstmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Erzgebirge e. V. sowie sonstiger Ehrungen.

9.5.

Die Delegiertenversammlung erlässt:

- die Kassenordnung
- die Finanzrichtlinie
- die Reisekostenordnung

§ 10 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- dem Verbandsvorsitzenden als Ausschussvorsitzenden
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Leitern der dem Verband angehörigen Gemeindefeuerwehren mit dem Stimmengewicht der Anzahl ihrer Ortsfeuerwehren
- dem Kreisbrandmeister mit beratender Stimme
- den Leitern der Fachausschüsse

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

11.1.

Der Verbandsausschuss beschließt über:

- alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist
- die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes und dessen Beisitzern
- die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
- die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Delegiertenversammlung

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.



- die Bildung von Fachbereichen
- die Bestätigung und Berufung der Fachbereichsleiter
- die Aufnahme von Fördernden Mitgliedern
- die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen und Körperschaften
- eingebrachte Anträge
- Bestellung des Schriftführers für den Verbandsvorstand
- Bestellung des Presssprechers des Verbandes

11.2.

Der Verbandsausschuss nimmt zur Berufung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter Stellung.

11.3.

Der Verbandsausschuss bereitet die Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

§ 12 Regionalbereiche

12.1.

Zur Koordinierung der Aufgaben sollen Regionalbereiche gebildet werden, welche den Altlandkreisen Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg entsprechen.

12.2.

Jeder Regionalbereich wählt einen Regionalbereichsleiter sowie dessen Stellvertreter.

12.3.

Zur Unterstützung der Arbeit können regional übergreifende Fachausschüsse berufen werden.

§ 13 Verbandsvorstand und Beisitzer

13.1.

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Verbandsvorstand und
- den Beisitzern.

13.2.

Dem geschäftsführenden Verbandsvorstand gehören die von der Delegiertenversammlung gewählten Personen und der Kreisjugendfeuerwehrwart kraft Amtes an. Bei den von der Delegiertenversammlung gewählten Personen handelt es sich um

- den Verbandsvorsitzenden,
- dem Ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und
- dem Zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Verbandsvorstand. Der Verbandsvorsitzende und der Erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Zweite Stellvertreter und der Kreisjugendfeuerwehrwart vertreten den Verband gemeinsam.



Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.

13.3

Beisitzer sind:

- die 4 Regionalbereichsleiter
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- der Pressesprecher
- weitere vom Verbandsvorsitzenden berufene Personen

13.4.

Beisitzer, welche nicht gewählt werden müssen, werden vom Verbandsvorsitzenden berufen.

13.5.

Die Beisitzer nehmen auf mündlicher oder schriftlicher Einladung an den Beratungen des Vorstandes teil.

13.6.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Rücktritt, Amtsenthebung, Tod oder Ausschluss aus dem Verband. Die Vorstandmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Tritt der gesamte Vorstand zurück, führt der Verbandsausschuss die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und der Beisitzer

14.1.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

14.2.

Der Vorstand entscheidet im Interesse des Verbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ auf der nächsten Tagung bekannt zu geben.

14.3.

Der Vorstand betreut, koordiniert und unterstützt die Fachbereiche bei ihrer Arbeit.

14.4.

Der Vorstand mit seinen Beisitzern wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, mündlich oder schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich Beisitzer) es schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, verlangen.

14.5.

Der Vorstand kann an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen.

14.6.

Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsregistergericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der nachfolgenden Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.



14.7.

Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Beisitzer sind in den Beratungen des Vorstandes stimmberechtigt.

14.8.

Der Vorstand und die Beisitzer geben sich eine eigene Geschäftsordnung, welche vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

15.1.

Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so gilt eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung (§ 19).

15.2.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenhäufung ist unzulässig.

15.3.

Anträge zu Satzungsänderungen mit deren Begründung müssen mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sonstige Anträge an die Delegiertenversammlung sind zwei Wochen vor Tagungsbeginn an den Vorstand zu stellen.

15.4.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

15.5.

Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzusenden.

15.6.

Die Niederschriften sind mit der Unterschrift vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu beurkunden und sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt, ausgenommen das Vereinsregistergericht. Diesem dürfen Niederschriften übermittelt und vorgelegt werden.

15.7.

Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwendungen nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.

§ 16 Geschäftsführung

16.1.

Die Tätigkeit des Verbandes ist ehrenamtlich, eine Mehraufwandsentschädigung ist möglich.

13.2.



Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13.3.

Weitere Festlegungen zur Geschäfts- und Kassenführung sowie zur Verwaltung regelt die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 17 Finanzielle Mittel

17.1.

Der Verband finanziert sich aus:

- jährlichen Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird
- Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen fördernder Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen

17.2.

Das Nähere regelt die Finanzrichtlinie des Verbandes.

17.3.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages regelt die Geschäftsordnung. Er ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Eine Rückvergütung bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.

17.4.

Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Betragspflicht befreit:

17.5.

Die Einnahmen können verwendet werden:

- für Zahlung von Beiträgen an den Landesverband
- für die Bestreitung der Allgemeinen Verwaltungskosten
- für sonstige Aufwendungen die sich aus der Verbandsarbeit ergeben
- für Zuschüsse an die Kreisjugendfeuerwehr
- für die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Feuerwehrtagen o.ä.
- für Mehraufwandsentschädigungen, deren Höhe der jährliche Haushaltsplan regelt
- für Vergütungen von Lehr- oder Vortragstätigkeiten
- für Zahlung von Entgelten aus einem Dienstverhältnis

§ 18 Haftung des Verbandes

18.1.

Der Verband haftet mit seinem Vermögen.

18.2.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verband.

§ 19 Auflösung des Verbandes

19.1.

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V.



Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

19.2.

Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst wird.

19.3.

Bei Auflösung des Verbandes, bei Entzug oder Verlust der Rechtsfähigkeit, fällt das Verbandsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Landkreis des Erzgebirgskreis und darf nur ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Feuerwehrwesen verwendet werden.

19.4.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1.

Die Satzungsänderung ergibt sich auf Grundlage der Wahl des Vorstandes zur Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e.V. und tritt am 21.11.2008 in Kraft.